

Bezug-Preis

In der Hauptredaktion über den im Stadtgebiet und den Vororten erreichten Buchdruckereien abgezahlt: vierfachseitig 4.50, bei mindestens doppelter Auflistung bis Band 4.50. Durch die Zeit bezogen für Tempel und Zeitung: vierfachseitig 4.50. Durch tägliche Ausgabeabteilung im Nachdruck: monatlich 4.75.

Die Wochenausgabe erscheint um 1/2 Uhr, die Überausgabe Montags um 7 Uhr.

Redaktion und Expedition:

Johann-Seiffert-Straße 8.

Die Expedition ist Werktagen ausserbrochen geöffnet von sechs 8 bis Sonnabend 7 Uhr.

Filialen:

Citta Altem's Cottum (Alfred Hahn), Untermarktstraße 5 (Paulinum).

Louis Müller,

Rathausstraße 14, post. und Telegraph 2.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig,
des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Nr. 329.

Sonnabend den 2. Juli 1898.

92. Jahrgang.

Der Einfluss des Bürgerlichen Gesetzbuches auf das Erb- und Pflichttheilsrecht der Ehegatten und Kinder.

Dr. B. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ehegatten und zwischen Eltern und Kindern über vermögensrechtliche Fragen führen sehr selten zu Prozessen. Um so häufiger kann man in den Anwaltsbüros beobachten, wie ein Ehegatte oder ein Vater oder ein volljähriges Kind, insbesondere nach gescheiterter Verhandlung, zu wissen wünscht, welche Rechte sie nach dem Gesetz eigentlich haben, um sich bei den zu erhebenden Ansprüchen darauf zu richten. Auf Grund der vielfachen von beiden gegenüberstehenden Seiten eingeschalteten Informationen verständigt man sich schließlich und vermeidet die Bezeichnung des gerichtlichen Weges, nicht nur des üblichen Gedenkens wegen, den Streitigkeiten zwischen den nächsten Angehörigen machen, sondern auch, um die vermaßtäglichsten Beziehungen möglichst aufrecht zu erhalten.

Mit dem am 1. Januar 1900 erfolgten Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches erfahren die erbrechtlichen Verhältnisse eine wesentliche Umgestaltung. Nach der gesetzlichen Erfüllung erhält der überlebende Ehegatte neben Kindern fast ein Viertel des Nachlasses des zuerst verstorbenen Gatten, einer, wie groß oder wie klein die Zahl der hinterlassenen Kinder ist. Unterhalt der Verstorbenen überhaupt keine Rechte ist, wohl aber Geschwister oder Geschwisterin oder Eltern oder Großeltern, so soll der überlebende Ehegatte sogar die Hälfte der Erbschaft erhalten. Sind auch diese nahen Verwandten nicht mehr am Leben, sondern nur entfernter oder gar keine, so erhält der überlebende Ehegatte den ganzen Nachlass.

Die Erbschaft der Kinder ist zwar unverändert geblieben, aber die Höhe des Pflichttheils ist anders festgesetzt. Der selbe beträgt nämlich ohne jeden Unterschied die Hälfte des gesetzlichen Erbtheils. Einen Auspruch auf Unterhaltung eines Pflichttheils haben außer den Kindern und Kindern Kindern nur noch die Eltern und der Ehegatte. Er beträgt auch hier die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbtheils.

Für die ersten Jahre der Geltung des Bürgerlichen Gesetzbuches kann durch diese neuen Vorschriften manche Verschärfung, insbesondere manche Meinung von Ehegatten und Eltern, einen geringeren Pflichttheil zwischenzu müssen, sich gewünscht haben. Dass für alle Todesfälle, welche nach Ablauf der letzten Stunde des Jahres 1899 vorliegen, erfolgt die gesetzliche Vererbung, insbesondere auch die Berechnung des Pflichttheils nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die gesetzliche Vererbung tritt bekanntlich überall in ein, wo keine lebenslange Verfügung, also weder Testament noch Erbvertrag, vorliegt. Der Pflichttheil beträgt nun bestimmt gegenwärtig vielleicht nur den dritten Theil des gesetzlichen Erbtheils, und mancher Testator wendet eines unerkannten Kindes oder dem Ehegatten, mit dem er in Harmonie lebt, nicht mehr zu, als er nach dem Gesetz mög. Er wird jetzt prüfen müssen, ob die Ausweitung in ihrer

Höhe den Vorschriften des neuen Gesetzbuches entspricht. Wird der Pflichttheil nicht hinterlassen, so ist der ungenügend Verachtete zwar nicht berechtigt, das ganze Erbe zu beanspruchen, sondern er ist darauf beschränkt, dass der Erben Erbgründung des ihm Vermachten bis zur Erfüllung des gesetzlichen Pflichttheils zu fordern. Aber derartige Streitigkeiten unmittelbar nach seinem Tode sucht doch jeder Erblasser verhindern Weise zu vermeiden.

Aberstehen gehen die Ehegatten in ihrem gegenwärtigen Erbtheile da. Diese geht die gesetzliche Folge des Bürgerlichen Gesetzbuches gar nicht an, wenn sie ihre Ehe vor dem 1. Januar 1900 geschlossen haben. Ebenso wie die Rechte des Mannes am Vermögen der Frau während bestehender Ehe, als das Recht der Verwaltung, des Missbrauchs oder der Bräutigung und Belastung, von dem neuen Gesetzbuche nicht berührt werden, sondern dafür lediglich die bisherigen Rechte aufrechterhalten bleiben, ebenso regelt sich auch das gegenwärtige Erbrecht der Ehegatten, welches ja doch in unmittelbarem Zusammenhang mit dem alten Güterrecht steht, lediglich nach den bisherigen Gesetzen. Die Ehegatten aus solchen Ehen, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches bereits bestehen, erhalten deshalb nicht die oben angegebenen gesetzlichen Erbtheile, sondern das bunttheilige Recht der deutschen Staaten bleibt für sie noch in Kraft, sie erhalten also, wie bisher, hier Gütertheile, dort die Hälfte der Erbschaft, dort Missbrauch an den Erbtheilen der gemeinschaftlichen Eltern.

Das Bürgerliche Gesetzbuch will nicht in Verhältnisse, in die sich zahlreiche Familien in ihrem Gedankenkreis eingelebt haben, eingreifen, sondern es dem Einzelnen überlassen, wenn er sich gewünscht hat, eine Ausdehnung auf dem Wege der Errichtung eines Erbvertrages herbeizuführen. Derselbe darf gerichtlicher oder notarieller Beurteilung, durch denselben können sie einfach erklären, dass sie nach dem alten Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs leben wollen. Sie können aber nicht eine bloße Abänderung ihres bisherigen Güterrechts vereinbaren, denn das Bürgerliche Gesetzbuch erklärt im Erbvertrag jedoch die Ausdehnung des aufgebotenen Güterrechts für ungültig. In einem Erbvertrag, der lediglich einige Abänderungen des bisherigen gesetzlichen Güterrechts enthielt, würde aber lediglich nach wie vor die Grundlage stehen. Das Bürgerliche Gesetzbuch stellt selbst eingehende Vorschriften nicht nur über sein gesetzliches altes Güterrecht auf, bei dem der Ehemann durch Einigung der Ehe das Recht der Verwaltung und des Missbrauchs am gesammelten Vermögen seiner Frau mit Ausnahme dessen, was sie sich ausdrücklich verleiht, erwirkt, sondern es regelt auch die vertragmäßigen Gütertheile der abgesonderten Gütergemeinschaft, der freien Gütergemeinschaft, nämlich Erzeugnismittel- und Gütergemeinschaft, sowie auch der Gütertrennung. Nur auf Grund dieser Vorschriften sind Erbverträge zulässig.

Es wird also zunächst noch am Jahrzehnte heraus, dass die alte Recht in sehr wichtigen Beziehungen fortleben, wenn

nicht hier und da die Einführungsgesetze der einzelnen Bundesstaaten diese oder jene veraltete Vorschrift aufheben, überwagt manche Theile des bisherigen Rechts durch die tatsächlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für erledigt erklären und dadurch den Übergang in die neuen Verhältnisse erleichtern.

Die Behandlung jugendlicher Nebelthäter.

Die bekannte Howard Association, welche im letzten Menschenalter für Reformen auf dem Gebiete des Straf- und Strafengangsturms in außerordentlich erfolgreicher Weise thätig gewesen ist, hat Anfang dieses Jahres eine Enquête über die Frage der zweckmässigen Behandlung jugendlicher Nebelthäter veranstaltet. Zu diesem Zwecke hat sie an alle englischen Autoritäten auf dem Gebiete eine Anfrage über die Verteilung der bestehenden Einrichtungen und über die vorwiegendsten Reformen gerichtet. Es sind zahlreiche Antworten eingegangen, welche in einem soeben erschienenen Berichte der Gesellschaft zur Bekämpfung der Straftat bestätigt werden. Da die Frage auch für Deutschland von großer Wichtigkeit ist, und zwar unumstritten, als die in Aussicht gestellte Reform unseres Strafengangsturms vorläufig gerade bei der Behandlung des Jugendlichen einzefindet wird, so heißt es hier auf diesen Gebieten die Deutschen Jugend-Jugend, kurz die wesentlichen Ergebnisse der Enquête mit. Die Hauptpunkte, in denen alle Quellen übereinstimmen, sind folgende:

1) Es wird gebilligt, dass, insbesondere seit dem Jahre 1880, auf Gefängnisstrafe bei Jugendlichen immer seltener verzichtet wird; die Anwendung der Gefängnisstrafe empfiehlt sich für Jugendlichen nur in den schwersten Deliktsfällen.

2) Geldstrafe können bei Jugendlichen nicht als ein geeignetes Strafmittel angesehen werden; in zahlreichen Fällen verwandte sich die erwähnte Geldstrafe in Folge ihrer Unanwendbarkeit in Gefängnisstrafe, die man doch bei Jugendlichen möglichst zu vermeiden sucht. Da aber häufig die krassesten Handlungen der Jugendlichen auf die Wahlen in überaus abfälliger, ja direkt verleugnender Weise gegen die nationalliberale Partei in Sachsen und das Auftreten ihrer Kandidaten im Wahlkampf — unter Hinwendung der bisbezüglichen Widerrede auf 16 Jahre, einzelne Gutachten schlagen vor: auf 18 Jahre — auf Praktikerkreise erkannt werden können. Die Praktikerkreise sei, soweit möglich, im Gegenvorstand der Eltern zu verhindern. So sollte aber — ebenso wie die bedeutsame Verurteilung — nicht in das Strafrecht eingezogen werden.

Endlich wird in den Gutachten vorgeschlagen, für die Überwachung Jugendlicher ein besonderer geregeltes Strafverfahren vor besonderen Gerichten einzuführen.

Anzeigen-Preis

bei 6 geplante Seiten 20 Pf.

Reklame unter dem Redaktionstitel (4 Seiten) 50 Pf., vor dem Redaktionstitel (6 Seiten) 40 Pf.

Größere Schriften kost unter dem Redaktionstitel (4 Seiten) 100 Pf., unter dem Titel (6 Seiten) 80 Pf.

Extra-Beilagen (gekennzeichnet), nur mit der Wochenausgabe, ohne Vollbezeichnung 40 Pf., mit Vollbezeichnung 40 Pf.

Annahmeschluss für Anzeigen:
Wochenausgabe: Mittwochabend 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittag 4 Uhr.
Bei den Gütern und Ausgaben ist eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind erst an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Volz in Leipzig.

Der Einfluss des Bürgerlichen Gesetzbuches auf das Erb- und Pflichttheilsrecht der Ehegatten und Kinder.

Dr. B. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ehegatten und zwischen Eltern und Kindern über vermögensrechtliche Fragen führen sehr selten zu Prozessen. Um so häufiger kann man in den Anwaltsbüros beobachten, wie ein Ehegatte oder ein Vater oder ein volljähriges Kind, insbesondere nach gescheiterter Verhandlung, zu wissen wünscht, welche Rechte sie nach dem Gesetz eigentlich haben, um sich bei den zu erhebenden Ansprüchen darauf zu richten. Auf Grund der vielfachen von beiden gegenüberstehenden Seiten eingeschalteten Informationen verständigt man sich schließlich und vermeidet die Bezeichnung des gerichtlichen Weges, nicht nur des üblichen Gedenkens wegen, den Streitigkeiten zwischen den nächsten Angehörigen machen, sondern auch, um die vermaßtäglichsten Beziehungen möglichst aufrecht zu erhalten.

Mit dem am 1. Januar 1900 erfolgten Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches erfahren die erbrechtlichen Verhältnisse eine wesentliche Umgestaltung. Nach der gesetzlichen Erfüllung erhält der überlebende Ehegatte neben Kindern fast ein Viertel des Nachlasses des zuerst verstorbenen Gatten, einer, wie groß oder wie klein die Zahl der hinterlassenen Kinder ist. Unterhalt der Verstorbenen überhaupt keine Rechte ist, wohl aber Geschwister oder Geschwisterin oder Eltern oder Großeltern, so soll der überlebende Ehegatte sogar die Hälfte der Erbschaft erhalten. Sind auch diese nahen Verwandten nicht mehr am Leben, sondern nur entfernter oder gar keine, so erhält der überlebende Ehegatte den ganzen Nachlass.

Die Erbschaft der Kinder ist zwar unverändert geblieben, aber die Höhe des Pflichttheils ist anders festgesetzt. Der selbe beträgt nämlich ohne jeden Unterschied die Hälfte des gesetzlichen Erbtheils. Einen Auspruch auf Unterhaltung eines Pflichttheils haben außer den Kindern und Kindern Kindern nur noch die Eltern und der Ehegatte. Er beträgt auch hier die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbtheils.

Für die ersten Jahre der Geltung des Bürgerlichen Gesetzbuches kann durch diese neuen Vorschriften manche Verschärfung, insbesondere manche Meinung von Ehegatten und Eltern, einen geringeren Pflichttheil zwischenzu müssen, sich gewünscht haben. Dass für alle Todesfälle, welche nach Ablauf der letzten Stunde des Jahres 1899 vorliegen, erfolgt die gesetzliche Vererbung, insbesondere auch die Berechnung des Pflichttheils nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die gesetzliche Vererbung tritt bekanntlich überall in ein, wo keine lebenslange Verfügung, also weder Testament noch Erbvertrag, vorliegt. Der Pflichttheil beträgt nun bestimmt gegenwärtig vielleicht nur den dritten Theil des gesetzlichen Erbtheils, und mancher Testator wendet eines unerkannten Kindes oder dem Ehegatten, mit dem er in Harmonie lebt, nicht mehr zu, als er nach dem Gesetz mög. Er wird jetzt prüfen müssen, ob die Ausweitung in ihrer

Höhe den Vorschriften des neuen Gesetzbuches entspricht. Wird der Pflichttheil nicht hinterlassen, so ist der ungenügend Verachtete zwar nicht berechtigt, das ganze Erbe zu beanspruchen, sondern er ist darauf beschränkt, dass der Erben Erbgründung des ihm Vermachten bis zur Erfüllung des gesetzlichen Pflichttheils zu fordern. Aber derartige Streitigkeiten unmittelbar nach seinem Tode sucht doch jeder Erblasser verhindern.

Die Behandlung jugendlicher Nebelthäter.

Die bekannte Howard Association, welche im letzten Menschenalter für Reformen auf dem Gebiete des Straf- und Strafengangsturms in außerordentlich erfolgreicher Weise thätig gewesen ist, hat Anfang dieses Jahres eine Enquête über die Frage der zweckmässigen Behandlung jugendlicher Nebelthäter veranstaltet. Zu diesem Zwecke hat sie an alle englischen Autoritäten auf dem Gebiete eine Anfrage über die Verteilung der bestehenden Einrichtungen und über die vorwiegendsten Reformen gerichtet. Es sind zahlreiche Antworten eingegangen, welche in einem soeben erschienenen Berichte der Gesellschaft zur Bekämpfung der Straftat bestätigt werden. Da die Frage auch für Deutschland von großer Wichtigkeit ist, und zwar unumstritten, als die in Aussicht gestellte Reform unseres Strafengangsturms vorläufig gerade bei der Behandlung des Jugendlichen einzefindet wird, so heißt es hier auf diesen Gebieten die Deutschen Jugend-Jugend, kurz die wesentlichen Ergebnisse der Enquête mit. Die Hauptpunkte, in denen alle Quellen übereinstimmen, sind folgende:

1) Es wird gebilligt, dass, insbesondere seit dem Jahre 1880, auf Gefängnisstrafe bei Jugendlichen immer seltener verzichtet wird; die Anwendung der Gefängnisstrafe empfiehlt sich für Jugendlichen nur in den schwersten Deliktsfällen.

2) Geldstrafe können bei Jugendlichen nicht als ein geeignetes Strafmittel angesehen werden; in zahlreichen Fällen verwandte sich die erwähnte Geldstrafe in Folge ihrer Unanwendbarkeit in Gefängnisstrafe, die man doch bei Jugendlichen möglichst zu vermeiden sucht. Da aber häufig die krassesten Handlungen der Jugendlichen auf die Wahlen in überaus abfälliger, ja direkt verleugnender Weise gegen die nationalliberale Partei in Sachsen und das Auftreten ihrer Kandidaten im Wahlkampf — unter Hinwendung der bisbezüglichen Widerrede auf 16 Jahre, einzelne Gutachten schlagen vor: auf 18 Jahre — auf Praktikerkreise erkannt werden können. Die Praktikerkreise sei, soweit möglich, im Gegenvorstand der Eltern zu verhindern. So sollte aber — ebenso wie die bedeutsame Verurteilung — nicht in das Strafrecht eingezogen werden.

Endlich wird in den Gutachten vorgeschlagen, für die Überwachung Jugendlicher ein besonderer geregeltes Strafverfahren vor besonderen Gerichten einzuführen.

3) Es ist zu wünschen, dass noch mehr als bisher bei allen leichten Deliktsfällen die bedeutsame Verurteilung zur Anwendung gelange; dabei sei jedoch die Wahrung der Wahrheit des Verdächtigen zu beachten, die eine Verurteilung der Eltern verhindert. So empfiehlt sich für diejenigen Fälle, wo ein solches Verurteilung schädlich sei, eine direkte Strafbestimmung gegen die Eltern, und zwar sei auf Geldstrafe und Friedensstrafe zu verzichten.

4) Es ist zu wünschen, dass noch mehr als bisher bei allen leichten Deliktsfällen die bedeutsame Verurteilung zur Anwendung gelange; dabei sei jedoch die Wahrung der Wahrheit des Verdächtigen zu beachten, die eine Verurteilung der Eltern verhindert. So empfiehlt sich für diejenigen Fälle, wo ein solches Verurteilung schädlich sei, eine direkte Strafbestimmung gegen die Eltern, und zwar sei auf Geldstrafe und Friedensstrafe zu verzichten.

5) Es ist zu wünschen, dass noch mehr als bisher bei allen leichten Deliktsfällen die bedeutsame Verurteilung zur Anwendung gelange; dabei sei jedoch die Wahrung der Wahrheit des Verdächtigen zu beachten, die eine Verurteilung der Eltern verhindert. So empfiehlt sich für diejenigen Fälle, wo ein solches Verurteilung schädlich sei, eine direkte Strafbestimmung gegen die Eltern, und zwar sei auf Geldstrafe und Friedensstrafe zu verzichten.

6) Es ist zu wünschen, dass noch mehr als bisher bei allen leichten Deliktsfällen die bedeutsame Verurteilung zur Anwendung gelange; dabei sei jedoch die Wahrung der Wahrheit des Verdächtigen zu beachten, die eine Verurteilung der Eltern verhindert. So empfiehlt sich für diejenigen Fälle, wo ein solches Verurteilung schädlich sei, eine direkte Strafbestimmung gegen die Eltern, und zwar sei auf Geldstrafe und Friedensstrafe zu verzichten.

7) Es ist zu wünschen, dass noch mehr als bisher bei allen leichten Deliktsfällen die bedeutsame Verurteilung zur Anwendung gelange; dabei sei jedoch die Wahrung der Wahrheit des Verdächtigen zu beachten, die eine Verurteilung der Eltern verhindert. So empfiehlt sich für diejenigen Fälle, wo ein solches Verurteilung schädlich sei, eine direkte Strafbestimmung gegen die Eltern, und zwar sei auf Geldstrafe und Friedensstrafe zu verzichten.

8) Es ist zu wünschen, dass noch mehr als bisher bei allen leichten Deliktsfällen die bedeutsame Verurteilung zur Anwendung gelange; dabei sei jedoch die Wahrung der Wahrheit des Verdächtigen zu beachten, die eine Verurteilung der Eltern verhindert. So empfiehlt sich für diejenigen Fälle, wo ein solches Verurteilung schädlich sei, eine direkte Strafbestimmung gegen die Eltern, und zwar sei auf Geldstrafe und Friedensstrafe zu verzichten.

9) Es ist zu wünschen, dass noch mehr als bisher bei allen leichten Deliktsfällen die bedeutsame Verurteilung zur Anwendung gelange; dabei sei jedoch die Wahrung der Wahrheit des Verdächtigen zu beachten, die eine Verurteilung der Eltern verhindert. So empfiehlt sich für diejenigen Fälle, wo ein solches Verurteilung schädlich sei, eine direkte Strafbestimmung gegen die Eltern, und zwar sei auf Geldstrafe und Friedensstrafe zu verzichten.

10) Es ist zu wünschen, dass noch mehr als bisher bei allen leichten Deliktsfällen die bedeutsame Verurteilung zur Anwendung gelange; dabei sei jedoch die Wahrung der Wahrheit des Verdächtigen zu beachten, die eine Verurteilung der Eltern verhindert. So empfiehlt sich für diejenigen Fälle, wo ein solches Verurteilung schädlich sei, eine direkte Strafbestimmung gegen die Eltern, und zwar sei auf Geldstrafe und Friedensstrafe zu verzichten.

11) Es ist zu wünschen, dass noch mehr als bisher bei allen leichten Deliktsfällen die bedeutsame Verurteilung zur Anwendung gelange; dabei sei jedoch die Wahrung der Wahrheit des Verdächtigen zu beachten, die eine Verurteilung der Eltern verhindert. So empfiehlt sich für diejenigen Fälle, wo ein solches Verurteilung schädlich sei, eine direkte Strafbestimmung gegen die Eltern, und zwar sei auf Geldstrafe und Friedensstrafe zu verzichten.

12) Es ist zu wünschen, dass noch mehr als bisher bei allen leichten Deliktsfällen die bedeutsame Verurteilung zur Anwendung gelange; dabei sei jedoch die Wahrung der Wahrheit des Verdächtigen zu beachten, die eine Verurteilung der Eltern verhindert. So empfiehlt sich für diejenigen Fälle, wo ein solches Verurteilung schädlich sei, eine direkte Strafbestimmung gegen die Eltern, und zwar sei auf Geldstrafe und Friedensstrafe zu verzichten.

13) Es ist zu wünschen, dass noch mehr als bisher bei allen leichten Deliktsfällen die bedeutsame Verurteilung zur Anwendung gelange; dabei sei jedoch